

Das geistliche Gericht zu Konstanz und seine Beziehungen zu Schaffhausen

Autor(en): **Rüedi, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **27 (1950)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das geistliche Gericht zu Konstanz und seine Beziehungen zu Schaffhausen

Von Ernst R ü e d i

Die Beziehungen unserer Rheinstadt zu Konstanz sind so alt wie Schaffhausen selbst. Sie waren ursprünglich vorwiegend wirtschaftlicher Natur. Auf den frühen wirtschaftlichen Beziehungen fußen die späteren nachbarlich politischen Bindungen, deren ausgesprochenste Form uns in einer Reihe von Bündnisverträgen entgegentritt.

Neben den Fäden wirtschaftlicher und politischer Art finden wir die beiden Städte aber auch durch kulturell-geistige Beziehungen verbunden. Diese beruhen nicht zuletzt auf der Tatsache, daß Schaffhausen in das seit der Mitte des 6. Jahrhunderts bestehende Bistum Konstanz hineingegründet worden war. Ihre geistlich-kirchlichen Direktiven empfangen die Schaffhauser demnach von allem Anfang an von Konstanz, d. h. vom dortigen Bischof. Wenn die Profangeschichte im allgemeinen auf diese Tatsache nicht eben besonders Bedacht nimmt, so muß doch gesagt werden, daß gerade die kirchlichen Bindungen, wie sie sich durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bistum naturgemäß ergaben, sich in mancher Hinsicht bestimmend auf das Leben des mittelalterlichen Menschen auswirkten. Dies ist bei der damaligen allumfassenden Bedeutung der römischen Kirche gar nicht anders denkbar. Albert Braun formuliert diese Tatsache in fast absolutem Sinn, wenn er sagt: «Im Gegensatz zur modernen Kirche war die Kirche des Mittelalters die Oeffentlichkeit

schlechthin. Die Kirche durchherrschte alle Daseinsbereiche ; sie hatte alle Lebensgebiete sozusagen klerikalisiert¹».

Die geistlich-kirchlichen Beziehungen zwischen Schaffhausen und Konstanz für den speziellen Fall des geistlichen Gerichtes aufzudecken, ist die Aufgabe der folgenden Darstellung.

Die Kompetenzen eines Bischofs umschrieb und umschreibt das kanonische Recht. Darnach ist der Bischof nicht nur Untergebener des Papstes ; er besitzt im Gegenteil, so weit keine ausgesprochenen Einschränkungen bestehen, weitgehende Selbständigkeit und Vollmacht. Neben der Verwaltung der Sakramente und der Betreuung des Lehramtes steht ihm die potestas iurisdictionis zu. Darunter fallen u. a. das Recht der Gesetzgebung, die Besteuerung der Diözesanen und die Handhabung der Straf- und Disziplinalgewalt². Der Bischof wurde also auch zum Richter. Sein Richteramt konnte er nach freiem Ermessen selbst ausüben, oder aber es durch eigens dazu von ihm bestellte Funktionäre ausüben lassen. Allgemein bezeichnete man die in jeder Diözese als richterliche Instanz fungierende Stelle — ob es sich dabei um den Bischof oder um einen Ersatzmann, um einen Einzelrichter oder um ein Kollegialgericht handelt, ist nicht von Bedeutung — als das geistliche Gericht.

Schon der heidnische römische Staat gewährte der heranwachsenden christlichen Kirche gewisse richterliche Kompetenzen, sofern es sich um Sachen des Glaubens und der kirchlichen Disziplin handelte³. Als dann unter Konstantin dem Großen das Christentum zunächst geduldet und später gar zur Staatsreligion erhoben wurde, erweiterte sich auch der Machtbereich des geistlichen Gerichtes. — Was schon der römische Staat der geistlichen

¹ Albert Braun, Der deutsche Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters, 1938, S. 123.

² A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 1913, S. 140, zit. Werminghoff. — Siehe dazu auch Anton Perathoner, Das Kirchliche Gesetzbuch (codex iuris canonici), fünfte verbesserte Auflage, 1931, zit. Perathoner.

³ Paul Kirn, Der mittelalterliche Staat und das geistliche Gericht, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 46, S. 163, zit. Kirn.

Gerichtsbarkeit eingeräumt hatte, das gewährten ihr ohne weiteres auch die jungen germanischen Staaten, die während und nach der Völkerwanderung auf den Trümmern des Römerreiches erstanden. Die Bischöfe füllten damals geradezu die Lücken der höchst unvollkommenen Staatstätigkeit auf dem Gebiete des Rechtslebens aus⁴. — Weitaus die vorgeschobensten Posten besetzte die kirchliche Gerichtsbarkeit im Hochmittelalter unter den Päpsten Alexander III. (1159—1181) und Innozenz III. (1198—1216). Alexander erklärte ganz allgemein, das geistliche Gericht sei auch in weltlichen Angelegenheiten dann zuständig, wenn die weltlichen Richter die Entscheidung böswillig verzögerten. Und Innozenz erweiterte diesen Grundsatz dahin, daß man von einem ungerechten Spruch des weltlichen Gerichtes an den Bischof appellieren dürfe⁵. Im weitern sagt dieser mächtigste der Päpste: «Alles, worin ein Moment der Sünde zu finden ist, unterliegt der Strafbarkeit der Kirche . . . Ueber alles, was mit einem Eide bekräftigt worden ist, hat die Kirche zu richten⁶.»

Im Spätmittelalter galt es für die bischöflichen Gerichte, den bestehenden Besitz zu erhalten und das Gewonnene zu verteidigen, wobei sich die Verteidiger nicht selten zum Rückzug entschließen mußten. Von allen Seiten setzten Angriffe der weltlichen Gerichtsbarkeit ein. Man beanstandete den weiten Umfang der geistlichen Gerichtsgewalt und beklagte sich über den Mißbrauch derselben⁷. Am wenigsten erfolgreich in dem nun einsetzenden Zurückdrängungsprozeß war man in Deutschland. Während England schon frühe einen Zustand erreicht hatte, wo die Kirche den Staat in seiner Rechtspflege nicht mehr beengen konnte und um 1400 auch in Frankreich die kirchliche Gerichtsbarkeit aufhörte, dem Staat gefährlich zu werden⁸, leisteten in Deutschland die Landesherren den kirchlichen Gerichten eher Vorschub⁹. Im Gegensatz zu ihnen befolgten die deutschen Städte

⁴ Ebenda S. 165.

⁵ Ebenda S. 173.

⁶ Ebenda S. 174.

⁷ Ebenda S. 164.

⁸ Ebenda S. 178.

⁹ Ebenda S. 188.

und Territorien eine Politik, welche bestrebt war, die geistliche Gerichtsbarkeit einzuschränken. Dies gelang in der Regel dort, wo eine geordnete weltliche Gerichtsbarkeit bestand¹⁰.

Was den geistlichen Gerichten überall anstandslos zugestanden wurde, war die Rechtsprechung in *Ehesachen*. Daß die Kirche sich das Recht anmaßte, hierin zu urteilen, liegt in ihrer Auffassung von der Ehe als Sakrament begründet. Daraus zog sie nicht nur die Folgerung von deren Unauflösbarkeit, sondern leitete die Forderung auf die ausschließliche Unterstellung der Ehe unter die geistliche Gerichtsbarkeit und die kirchliche Gesetzgebung ab¹¹. An dieser Position rüttelten nicht einmal die am Konstanzer Hof sonst als ziemlich widersetzlich bekannten Eidgenossen. Sogar der Pfaffenbrief von 1370, der gegen die geistliche Jurisdiktion stellenweise radikal Front macht, verweist Ehesachen gleichsam als selbstverständlich an die kirchliche Instanz. Der erste Bund Schaffhausens mit den Eidgenossen vom 1. Juni 1454 bestimmt im selben Sinne, wenn er sagt: «Elichesachen sol man ouch berechtigen vor dem geistlichen gericht, als das von alter harkommen ist¹².» Am 14. Oktober 1470 sodann beschließen Landammänner, Räte und Gemeinden zu Unterwalden, daß Ehesachen vor das Gericht zu Konstanz gebracht werden müssen, wie es altes Herkommen sei¹³.

Konflikte jedoch entstanden gerne in Grenzfällen und immer dort, wo die geistlichen Gerichte sich in die Machtsphäre der weltlichen Gerichtsbarkeit hineinwagten. Solche Eingriffe wurden als Uebergriffe empfunden und darum entsprechend scharf zurückgewiesen, insbesondere bei den jungen Orten der Eidgenossenschaft, die sich die Erreichung von Freiheit und Selbständigkeit als politisches Ziel gesteckt hatten. Nicht umsonst spielt gerade im Entstehungsprozeß der Eidgenossenschaft die Gerichtsbarkeit eine so große, man darf wohl sagen die bedeutendste

¹⁰ Ebenda S. 196.

¹¹ A. M. Schlatter, Der Schutz der ehelichen Gemeinschaft, Zürcher Diss. 1920, S. 3.

¹² Wörtliche Wiedergabe des Bundesbriefes bei Karl Schib, Schaffhausens Weg in die Eidgenossenschaft, 1941, S. 22 ff.

¹³ Konst. Reg. 13 740.

Rolle, rankt sich doch ihre Freiheit, wie diejenige der mittelalterlichen Stadt, an der Gerichtshoheit empor¹⁴. Diese möglichst vollständig zu besitzen blieb das Hauptpostulat im Loslösungsprozeß von Oesterreich und dem Reich. Und da machte man in der Regel auch vor dem geistlichen Gericht nicht halt, wenn es galt, an Boden zu gewinnen.

Wenn wir uns im folgenden dem Bistum Konstanz und seinem geistlichen Gerichte zuwenden, so sei vorweggenommen, daß uns als Hauptquelle die von Karl Rieder herausgegebenen *Regesta Episcoporum Constantiensium* dienen. Daneben zogen wir speziell für unsere Schaffhauser Verhältnisse eine ganze Anzahl Urkunden aus dem Staatsarchiv bei — es sind deren über 50. — Noch 1903 stellte Karl Rieder recht wenig ermutigend fest: «Ueber das geistliche Gericht zu Konstanz herrscht noch vollständiges Dunkel¹⁵.» In der Folge hat er selbst weitaus am meisten dazu beigetragen, dieses Dunkel zu durchleuchten, indem er zum großen Teil das monumentale Werk der eben genannten Konstanzer Regesten edierte¹⁶. Der Versuch, sich ein Bild des bischöflichen Gerichtes von Konstanz zu machen, dürfte sich heute darum lohnen, um so mehr, als in der Zwischenzeit eine ganze Reihe von Abhandlungen erschienen sind, die sowohl in die Tätigkeit des geistlichen Gerichts im allgemeinen, wie in diejenige des bischöflichen Gerichtes zu Konstanz im besondern, hineinleuchten. Wir erinnern speziell an die groß angelegte Arbeit des Zürcher Professors Walther Köhler über das Zürcher

¹⁴ Theophil Graf, Staat und Kirche im spätmittelalterlichen Luzern, in: Inner-schweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde, 1944/46, S. 101, zit. Th. Graf. — Vgl. auch Arthur Bauhofer, Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit, in Zeitschrift für Schweizergeschichte 1936, S. 3, zit. Bauhofer: Der Hauptwiderstand gegen die zu weit getriebenen kirchlichen Ansprüche ging von den Städten aus, für die er ein Teil ihres so zähe geführten Kampfes um die eigene Gerichtsbarkeit und gegen jede fremde Gerichtsbarkeit überhaupt war.

¹⁵ Karl Rieder, Das geistliche Gericht des Hochstiftes Konstanz in Zürich, 1366, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 83, S. 193.

¹⁶ 4 Bände und 1 Supplement, mit ca. 15 000 Nummern; 1. Band 1895, 4. Band 1941, zit. RBK (Regesten der Bischöfe von Konstanz).

Ehegericht¹⁷, sowie an die eingehende Untersuchung von Theodor Gottlob über die Officiale des Bistums Konstanz im Mittelalter^{17a}.

Als Richter seiner Diözese zu amten war in erster Linie der Bischof selbst berufen. Von diesem ihrem Rechte haben auch die Konstanzer Bischöfe je und je Gebrauch gemacht, vornehmlich in früherer und frühester Zeit, als das Gerichtswesen noch nicht ausgebildet war. Tatsächlich stammt einer der ersten richterlichen Entscheide, den unsere Schaffhauser Urkunden erwähnen, vom Diözesenoberhaupt selbst. Im Jahre 1275 war zwischen Abt und Konvent zu Allerheiligen einerseits und den Frauen zu St. Agnesen andererseits ein Zehentstreit ausgebrochen, ein Fall, der sich fast unzähligemale wiederholte. Bischof Rudolf II. von Habsburg entschied in dem Sinne, daß den Nonnen von St. Agnesen die Hälfte des strittigen, im Schaffhauser Kirchspiel gelegenen Noval- oder Neurütinenzehntens zufallen solle. Vier Jahre später bestätigt er den v o r seiner Konsekration gefällten erstmaligen Entscheid¹⁸.

Unterm 29. November 1468 entscheidet wiederum der Bischof einen Streit zwischen denselben Parteien. Vor dem Richter erschienen der Abt Konrad Dettikofer und die Meisterin zu St. Agnesen. Als Gegenstand ihres Streites trugen sie einen großen und kleinen Zehnten zu Schaffhausen und zu Widlen vor. Wiederum wird das bischöfliche Urteil beiden Parteien zu gleichen Teilen gerecht¹⁹.

Als drittes Beispiel notieren wir einen Fall aus dem Jahre 1469, wo Bischof Hermann III. von Breitenlandenberg in einem Streit zwischen dem Kloster Allerheiligen und dem Ritter Hans Jacob Bodmann dem erstern Recht gibt, indem er ihm das Kirchenlehen der Pfarrkirche zu Büßlingen zuspricht²⁰.

¹⁷ Walther Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, in : Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationgeschichte, Leipzig 1932, zit. Walther Köhler.

^{17a} Erschienen in der Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 1948, zit. Gottlob.

¹⁸ Urkunden-Register des Kantons Schaffhausen, zit. UR. 171/185.

¹⁹ UR. 2720.

²⁰ UR. 2747.

Daß der Bischof nicht immer, ja in den seltensten Fällen persönlich als Richter amten konnte, liegt auf der Hand, zumal in einem Bistum von der Ausdehnung der Konstanzer Diözese²¹. Je nach Bedarf und Umständen stand es ihm darum frei, seine richterliche Tätigkeit von Fall zu Fall an einen oder mehrere Stellvertreter zu delegieren. Das älteste diese Art illustrierende Schaffhauser Beispiel stammt aus dem Jahr 1236. Eine in Rheinau gefertigte Urkunde berichtet, daß Propst und Konvent zu Oehningen als Dezimatoren von Buchberg die dortige Kirche hatten renovieren und insbesondere mit einem neuen Dach versehen lassen. Sie glaubten daher, v o r dem Pleban Rudolf zu Buchberg Anspruch auf einen eben entstehenden Novalzehnten zu haben. Dagegen erhob Rudolf Klage beim Bischof Heinrich I. von Tanne. In dessen Auftrag amtierten Abt Burkhard von Rheinau und Probst Ulrich von Bischofszell als Richter ad hoc und entschieden zugunsten des Beklagten²².

Nicht als eigentliche Richter, sondern als Schieds- und Friedensrichter setzte Bischof Hugo von Landenberg 1517 Meister Johannes Zwick, Domherr zu Konstanz, und Bastion von Mandach, Vogt zu Neunkirch, ein. Die Geistlichen am St. Johann zu Schaffhausen hatten am bischöflichen Hofe eine Beschwerde vortragen gegen eine Verfügung des Rates, die ihnen in der Benützung der Pfründe nachteilig zu sein schien. Der Bischof fertigte die beiden Obgenannten «mit bevelh» ab, «ob wir sölichen span gütlichen und one recht betragen», d. h. im Sinne einer gütlichen Vereinbarung beilegen²³.

Aber auch solche von Fall zu Fall eingesetzte Gerichte wären nie in der Lage gewesen, die unzähligen für die geistliche Ge-

²¹ Ueber Grenzen und Größe des Bistums Konstanz siehe Karl Schönenberger, Das alte Bistum Konstanz, 1926, S. 3 ff. Derselbe, Das Bistum Konstanz während des großen Schismas 1378—1415, Freib. Diss. 1926, S. 1 ff. Darnach betrug die Gesamtfläche des Bistums 800 Quadratmeilen (ca. 45 000 km²). Ausdehnung: nordsüdlich von der Grimsel bis Ludwigsburg bei Stuttgart, westöstlich vom Rhein bei Straßburg bis an die Iller. 1435 zählte die Diözese 17 060 Priester, 1760 Pfarreien, 350 Männer- und Frauenklöster.

²² UR. 106.

²³ UR. 4076.

richtsbarkeit in Frage kommenden Fälle abzuwandeln und zu erledigen. Es liegt darum ganz in der Natur der Sache, wenn die Bischöfe zur Vereinfachung der gewaltigen richterlichen Aufgabe mit der Zeit dazu übergingen, Vertreter zu bestellen, die als ständige Richter ihres Amtes walteten. Wobei sich der geistliche Herr immer noch vorbehielt, gewisse Fälle selber zu behandeln oder spezielle Beauftragte damit zu betrauen. — Die *iudices curiae* wurden mit der Zeit zu ständigen und unentbehrlichen Gliedern des bischöflichen Hofes. Sie trugen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in Konstanz wie auch in andern Bistümern Südwestdeutschlands den Titel eines Offizials²⁴. Der Ausdruck bedeutet im allgemeinen soviel wie Beauftragter, Beamter, im speziellen Falle geistlicher, bischöflicher Gerichtsvogt. Nachdem anfänglich zahlreiche Benennungen für den neuen Bistumsbeamten in Gebrauch gewesen waren, erlangte der Titel «*officialis*» bald den Vorrang und zuletzt ausschließliche Geltung²⁵. Hauck glaubt, daß das Amt des Offizials gleichsam wild gewachsen und aus Nordfrankreich übernommen worden sei²⁶. Gottlob gibt diese Möglichkeit für Köln und Trier zu, bestreitet die Tatsache aber für Konstanz, wo sich das Offizialat durchaus selbständig entwickelt habe²⁷. Das Offizialat war, ebenso wie die wenig später aufgekommene Stelle des Generalvikars, nicht *iure divino*; vielmehr hat es sich erst im Laufe der Zeit, dazu verhältnismäßig spät herausgebildet und besteht nur kraft menschlichen Rechtes²⁸. Nachdem es aber einmal vorhanden und seine prak-

²⁴ Die Bezeichnung taucht in Reims erstmals 1182, in Trier 1221, in Köln 1252, in Konstanz 1256 auf.

²⁵ Nikolaus Hilling, *Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter*, 1911, in: *Kirchengeschichtliche Abhandlungen*, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 72, zit. Hilling. — Gelegentlich wird auch der Weibel als Offizial bezeichnet, so in Aarau. Vgl. hierzu Robert Oehler, *Die Frey von Aarau 1773—1949*, Aarau 1949, S. 58.

²⁶ Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*, V. Teil, I. Hälfte, S. 156, zit. Hauck.

²⁷ Gottlob, S. 143.

²⁸ Joseph Müller, *Die bischöflichen Diözesanbehörden*, insbesondere das bischöfliche Ordinariat, in: *Kirchenrechtliche Abhandlungen*, Heft 15, 1905, S. 71, zit. Jos. Müller.

tische Notwendigkeit erwiesen war, wurde es durch das päpstliche Recht anerkannt. Der Offizial war ein vom Bischof durch Uebertragung eines Amtsmandates eingesetzter Gehilfe, der nach durch Gesetz und Gewohnheit bestimmten Normen die bischöfliche Jurisdiktion in derselben Instanz wie der Bischof ausübte. Er war sowohl bezüglich der Amtsführung als auch der Amtsdauer vom Bischof abhängig, und für seine Amtstätigkeit bezog er ein vom Bischof festgesetztes Gehalt²⁹. Ohne Zweifel verlangte man von einem Offizial zu allen Zeiten eine tüchtige juristische Ausbildung, vor allem eine gründliche Kenntnis des kanonischen Rechtes. Im Gegensatz zu dem Priester besaß er keine Pfrund, war vielmehr auf das zugesprochene Gehalt, das unter Umständen in den einlaufenden Gebühren bestand, angewiesen und konnte vom Bischof jederzeit entlassen werden. Auf alle Fälle mußte bei einer Neubestellung des bischöflichen Stuhles auch eine Neuwahl des Offizials erfolgen³⁰. — Dem Offizial eigneten weitgehende richterliche Befugnisse. Er urteilte vollständig unabhängig, besonders in Disziplinar- und Ehesachen. Seinem Urteilsspruch verschaffte der Umstand Nachachtung, daß er Bann und Interdikt auszusprechen befugt war. Eine Appellation an den bischöflichen Stuhl war ausgeschlossen, nicht aber an das Gericht des erzbischöflichen Hofes. Der Offizial besaß auch ein eigenes Siegel, oder aber er benützte dasjenige der bischöflichen Kurie. — Oft gab der Bischof dem Offizial einen oder mehrere Rechtskundige, sog. Assessoren, bei. Ursprünglich nur als Berater gedacht, fungierten diese Beisitzer gelegentlich auch als Richter. Dann wurde aus dem Einzelgericht ein Kollegialgericht, das sog. *Offizialat* (*officialatus curiae*), als dessen Haupt und Vorsitzender der Offizial amtete³¹. Nicht fehlen durfte in diesem Kollegium der *Siegler* (*sigillator* oder *sigillifer*), der das Gerichtssiegel verwahrte. Erst durch die Beisetzung des Siegels erlangte eine Urkunde Rechtskraft. Bevor der Siegler seines

²⁹ Hilling, S. 91. — Das Offizialat ist heute im katholischen Kirchenrecht verankert. Vgl. dazu Gottlob, S. 124.

³⁰ Ebenda S. 90.

³¹ Werminghoff, S. 158.

Amtes waltete, mußte er die Ordnungsmäßigkeit und Formgerechtigkeit des Erlasses prüfen. In großen Diözesen stand ihm oft ein Untersiegler bei. *A n w ä l t e* — von ihnen soll später noch besonders die Rede sein — *N o t a r e* und *G e r i c h t s d i e n e r* vervollständigen das äußere Bild des geistlichen Gerichtshofes³².

In der Folge mögen einige konkrete Fälle die Tätigkeit des Konstanzer Offizials, wenn immer möglich mit Bezug auf Schaffhausen und Umgebung, illustrieren.

Am 18. Dezember 1340 entschied der bischöfliche Richter einen Streit zwischen dem Kloster Allerheiligen und dem Pleban (Leutpriester) der Kirche zu St. Johann, namens Petrus. Weder der Abt von Allerheiligen als Patronatsherr, noch der Leutpriester Petrus wollten sich dazu bequemen, das schadhafte Dach der Kirche auszubessern. Der Richter legte fest, daß dies Sache des Plebans sei. Er begründete seinen Entscheid damit, daß die Vorgänger des Petrus seit unvordenklicher Zeit diese Verpflichtung als Servitut auf sich genommen haben. Sie hätten dies um so mehr tun müssen, als das Plebanat am St. Johann reichlich dotiert sei³³.

In der Regel stellen sich die Offiziale nicht namentlich vor. Zur Ausnahme erfahren wir einmal den Namen des amtierenden Richters. So fungierte 1435 als *officialis curiae Constantiensis* — so lautet der offizielle Titel immer — ein gewisser Johannes Resch. Der Abt von Allerheiligen war mit dem Kirchherren von Watterdingen³⁴, Johann Schellenberg, in Konflikt geraten wegen einiger dortiger kleiner Zehenten. Resch erkannte zugunsten des Schaffhauser Stiftes³⁵.

Endlich sei noch ein dritter Spruch des Offizials «des gaistlichen Hofes zu Costentz» — so lautet der Titel durchwegs in deutscher Sprache — aufgeführt. Wieder einmal waren die Conventherren zu Allerheiligen und die Nonnen von St. Agnesen hintereinander geraten und zwar wegen eines Neugrützehntens «an

³² Jos. Müller, S. 18 ff.

³³ UR. 628.

³⁴ Gemeinde im Hegau westlich des Hohen Höwen.

³⁵ UR. 1922.

dem Berg genannt Blatten»³⁶. Die Frauen von Agnesen scheinen sich in diesem Falle besonders aggressiv benommen zu haben, wirft ihr Gegenspieler doch ein, daß sie den Zehnten mit Gewalt nehmen, «so si es mitt recht nitt vermögen; man waist nitt, was gaists si fürt». Um sich Recht zu verschaffen, brachte der Abt den Streit «vor unser ordenlich ampt». Der Offizial traf vorerst keinen richterlichen Entscheid, sondern nur die vorsorgliche Verfügung, daß der strittige Zehnten arrestiert und in Haft gelegt werde, so lange, «bis den Herren clegern umb ir zuspruch und recht derhalb recht . . . beschechen ist». Die Urkunde bietet deshalb noch besonderes Interesse, weil der Offizial «by pen des bans» seiner Verfügung besondere Bedeutung verleiht³⁷.

Die Tätigkeit des Offizials erschöpfte sich aber keineswegs im Fällen von Urteilssprüchen. Des öftern begegnet er uns als *Urkundbeamter*. So deponieren vor ihm am 20. Juli 1353 Rudi Murer, Melchtild und Gutmann Murer zu Stein, daß sie an das dortige Kloster für eine Jahrzeit 14 Schilling Pfenning Konstanzer Währung jährlichen Zinses verkaufen von einem Haus in der Frongasse beim Oehningertor gelegen. Die entsprechende Urkunde wird vom Offizial ausgefertigt und gesiegelt³⁸.

Solchen Zinsverschreibungen nahe standen *Handänderungen*; sie zu beurkunden war ebenfalls Sache des Offizials. Als 1347 die Klarissinnen zu Paradies von einem gewissen Konrad von Augsburg und dessen Anverwandten den sog. Schlüsselacker erwarben, verliehen sie dem Geschäfte Rechtskraft durch eine vom Offizial in Konstanz besiegelte Urkunde³⁹.

Da der vom Bischof bestellte Richter im Besitz eines eigenen Siegels war, so lag es nahe, daß er auch als *Beglaubigungsbeamter* in Anspruch genommen wurde. Ein entsprechendes für Schaffhausen besonders wichtiges Stück besitzen wir in einer Urkunde vom 20. August 1471. Dieses Schriftstück gibt drei

³⁶ Flurname im Bannbezirk Schaffhausen auf der Breite. Vgl. Rüeger, S. 403, Anm. 17.

³⁷ UR. 3472.

³⁸ UR. 786.

³⁹ UR. 694.

Urkunden Burkhard von Nellenburg vom Jahre 1100 wieder, die nur hier enthalten sind⁴⁰.

Bereits ist angedeutet worden, daß mit dem Amt des Offizials fast gleichzeitig dasjenige des Generalvikars auftaucht. Es zu erwähnen ist deshalb am Platze, weil die Konstanzer Regesten unzählige Belege dafür bieten, daß neben dem Offizial auch der Generalvikar als geistlicher Richter amtierte. Johannes Meyer in seiner Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes⁴¹ scheidet zwar die Kompetenzen der beiden höchsten bischöflichen Beamten feinsäuberlich aus, indem er die Sache so darstellt, als ob der Vikar der Vertreter des Bischofs in der Verwaltung, der Offizial der alleinige Vertreter in der Rechtspflege gewesen sei. Werminghoff bestätigt diese Darstellung, indem er sagt: «Wo immer ein Offizial und ein Generalvikar zu gleicher Zeit sich fanden, war der Anfang gemacht zur Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung derart, daß Offizial und Generalvikar die Vertreter von zwei bischöflichen Behörden darstellten⁴².» Abgesehen davon, daß der Bischof das Recht hatte, die beiden Ämter in einer Person zu vereinigen, läßt sich für das Bistum Konstanz die angedeutete Trennung nicht durchführen; sie mag für andere Bistümer zugetroffen haben. Mit den Offizialen tauchen hier immer wieder die Generalvikare als Richter auf. Der Vikar führt dann in der Regel den Titel *vicarius in spiritualibus* (in geistlichen Dingen), während dem *vicarius in temporalibus* nachgewiesenermaßen die Lösung von Verwaltungsaufgaben oblag⁴³.

Wie ein Fall von 1316 ausweist, konnte sich der Generalvikar sogar gestatten, die ihm in einem speziellen Falle übertragene richterliche Funktion weiter zu delegieren. In einem zwischen

⁴⁰ UR. 2804. — Nach Gottlob (S. 271) ist das Offizialat zu einer Beurkundungsstelle ersten Ranges geworden.

⁴¹ S. 335.

⁴² Werminghoff, S. 158. — Ueber das Verhältnis von Offizial und Generalvikar siehe auch Gottlob, S. 288.

⁴³ Vgl. RBK, wo in den Verzeichnissen beim Stichwort «official» auch auf den Generalvikar verwiesen wird.

dem Abt von St. Gallen und Wilhelm Im Thurn von Schaffhausen ausgebrochenen Streit wegen des Kirchensatzes zu Merishausen brachte der sich in seinem Rechte beeinträchtigt fühlende St. Galler Abt die Sache vor den Bischof Gerhard von Konstanz. Der dortige Generalvikar in spiritualibus und temporalibus, Domherr Heinrich von Werdenberg, nahm persönlich die Zeugenaussage des Vizepfarrers Berthold von Merishausen entgegen. Die weitere Behandlung und Erledigung des Falles übertrug er an Magister Heinrich von Reutlingen, einen Anwalt des Konstanzer Hofes, und dieser entschied den Streit zugunsten des Schaffhauser Patriziers Im Thurn⁴⁴.

Als wirklicher Richter des Bischofs Hugo von Landenberg amte 1498 der «vicarius in gaistlichen sachen und gemain verwerer» in einem Prozeß zwischen den beiden Kirchgemeinden Thayngen und Bietingen. Es handelte sich um Leistungen bei der Renovation der Thaynger Mutterkirche, welche die Bietinger nicht im verlangten Maße schuldig zu sein glaubten. Nach Klage und Antwort, Rede und Widerrede, fällte der Vikar seinen Spruch über die Parteien, die, wie es ausdrücklich heißt, richtig, also vor dem gesetzlichen Richter erschienen waren⁴⁵.

Vielleicht das interessanteste Beispiel hinsichtlich der Personen, die — ständig oder nur vorübergehend — ein Richteramt bekleideten, bietet eine Urkunde vom 19. Juli 1451. Die Klosterfrauen von St. Agnesen — eine recht unruhige Gesellschaft — trugen in Konstanz einen internen Streit vor. «Von bevelhens des Bischoffs» und auf Bitte beider Parteien amtetten im vorliegenden Falle Nicolaus Gundelfinger, vicari, Johann Zeller, official, beide des geistlichen Rechtes Lehrer, und Johann Lidringer, Insiegler des Bischofs, alle drei seiner Gnaden Räte. Wenn es sich hier auch offenbar nicht um das ordentliche geistliche Gericht handelt, so ist doch der Fall einzigartig, daß die beiden höchsten bischöflichen Beamten — Vikar und Offizial — miteinander zu Gericht sitzen. Im weitem fällt an diesem Beispiel auf, daß nicht

⁴⁴ RBK 3716/21; vgl. auch UR. 377/78/85, wo der Sachverhalt zwar nicht so klar dargestellt ist.

⁴⁵ UR. 3619.

der ordentliche Richter, der Offizial, sondern der Generalvikar siegelt, der als erstgenannter offenbar auch Vorsitzender des Kollegiums war⁴⁶. Es scheint, daß auch in solchen Fällen die Rangordnung innegehalten wurde, nach welcher der Offizial unter dem Generalvikar stand⁴⁷.

Noch ist ein besonderes Wort den Prokuratoren des bischöflichen Hofes zu widmen; ohne sie zu erwähnen, wäre das Bild des geistlichen Gerichtes unvollständig. Wir möchten aber zum vorneherein den *procurator fiscalis vel iustitiae*, auch *Promotor* genannt, außer acht lassen, jenen Beamten, der auf geistlichem Gebiete gleichsam die Funktionen des öffentlichen Anklägers, des Staatsanwaltes, ausübte und dessen Bestellung noch die preußische Gesetzgebung von 1880 den einzelnen Diözesen geradezu zur Pflicht machte⁴⁸. Wir beschränken uns auf jene Prokuratoren, die schon im Mittelalter unumgänglich zu jedem geistlichen Gerichte gehörten und die die Funktionen von Anwälten, also von Advokaten, ausübten. Streng genommen müßte zwar zwischen Prokurator und Advokat unterschieden werden. Beide dienten zur Unterstützung der Parteien. Dabei waren die Advokaten lediglich Beistände der anwesenden Parteien, während die Prokuratoren in deren Abwesenheit als ihre Vertreter und im eigenen Namen selbständig handelnd auftraten. Zu beiden Aemtern wurde nur zugelassen, wer durch bestimmte Studien und Prüfungen als qualifiziert erschien. Die Mitwirkung der Prokuratoren bei Strafprozessen war genau genommen unzulässig und gegen das kanonische Recht, weil vor dem geistlichen Strafgericht der Beschuldigte in eigener Person zu erscheinen hatte. Doch erwiesen sich auch hier die Forderungen des praktischen Lebens stärker als das Gesetz. Auch war nicht zu ver-

⁴⁶ UR. 2243, gleiches Beispiel UR. 2256.

⁴⁷ Gottlob, S. 291: An Rang steht der Offizial unter dem Generalvikar, was an der Reihenfolge bei einer Prozession zum Ausdruck kam. Ebenso bei André Chèvre, *L'officialité du diocèse de Bâle à Altkirch 1565—1630*, 1946: *Le vicaire passe avant l'official* (S. 7).

⁴⁸ Ludwig Kaas, *Gerichtbarkeit der katholischen Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart*, in: *Kirchenrechtl. Abhandl.*, Heft 84/85, 1915, S. 217.

meiden, daß die Prokuratoren oft die Geschäfte der Advokaten übernahmen⁴⁹.

Unsere Schaffhauser Urkunden nennen die amtierenden Prokuratoren in der Regel mit Namen. So vertritt 1343 der Notar Konrad von Sulgen den Abt von Allerheiligen als Prokurator vor dem Konstanzer Offizialat⁵⁰. 1471 fungiert der Prokurator Rudolf Maag als Anwalt desselben Klosters⁵¹. Und in den bereits angezogenen Differenzen zwischen den Kirchgemeinden Thayngen und Bietingen von 1498 finden wir die Thaynger vertreten durch Johannes Truckembrot, die Bietinger durch Caspar Metzger, beide ausdrücklich als Anwälte und Prokuratoren des bischöflichen Hofes bezeichnet⁵².

In einem Urteilsbrief des Offizials von Konstanz vom 8. Juli 1451 treten in einem Streit zwischen Allerheiligen und St. Agnesen die Prokuratoren Rudolf Maag als Vertreter der erstgenannten Partei und Conrad Ungemuth als Anwalt der Nonnen auf. Da es sich hier um die Beilegung eines äußerst temperamentvollen Konfliktes handelt, der als typisches Beispiel für das geistliche Gericht in Frage kommt, sei er auch materiell kurz gestreift: Die Nonnen beanspruchten aus den sog. Fulawiesen alljährlich zwei Fuder Heu; der Abt dagegen glaubte ihnen nur eines schuldig zu sein. Die Nonnen suchten sich selbst zu helfen, indem sie frischweg zwei Wagen mit den nötigen Leuten auf die bewußte Wiese schickten, um das ihnen angeblich Zukommende zu holen. Als der Abt davon vernahm, verjagte er die Knechte der Nonnen cum armata manu familiarum und führte die bereits geladenen Heuwagen als gute Beute weg. Der Offizial verurteilte den Abt zur Zurückgabe von Wagen und Rossen, sprach aber den Nonnen jährlich nur einen Wagen Heu zu⁵³.

Im ausgehenden 15. Jahrhundert war auch Schaffhausen mit einem ständigen Prokurator am geistlichen Gericht in Konstanz vertreten. Das älteste Stadtbuch enthält unter 1469 eine «Nota

⁴⁹ Jos. Müller, S. 21.

⁵⁰ UR. 639.

⁵¹ UR. 2804.

⁵² UR. 3619; Truckembrot als Prokurator, s. auch UR. 3435.

⁵³ UR. 2799.

wie man einen procurator bestellt uff das gaistlich gericht zu Costentz». Es heißt dann weiter: «Uff Mittwoch vor unseres Herren fronlichnamstag sô sind min Herren mit Hannsen Spannern vherkomen, das er procurator sol sin gan Costentz uff das gaistlich gericht⁵⁴.» Der Stelle des Prokurators muß auch in Schaffhausen eine gewisse Bedeutung beigemessen worden sein, ist sie doch mit einem ziemlich langatmigen Eid im ältesten Amtleutebuch von 1480 vertreten⁵⁵. Dieser Eid umfaßt nicht weniger als sieben Artikel, von denen der für unsern Fall aufschlußreichste lautet: «Item es sol allen unsern Burgen gebotten werden, deheinen andern procurator uswendig (außerhalb) des Hofs zu Costentz sin sach zu bevelhen, denn dem unsern.» Diese Bestimmung spricht deutlich genug für einen ständigen Vertreter Schaffhausens am bischöflichen Hofe, ebenso die namentlich aufgeführte Reihe der in den Jahren 1476—1516 für das Amt eines Prokuratoren bestellten und vor dem hiesigen Rat vereidigten Anwälte⁵⁶.

Bei der relativ kleinen Entfernung unserer Stadt vom Bischofssitz ist es weiter nicht verwunderlich, wenn neben dem Prokurator im Gericht der «Pfaffheit» zu Konstanz noch andere Schaffhauser auftauchen. So amtierten um die Wende des 14./15. Jahrhundert als kaiserliche Notare und als geschworene Schreiber des Offizials Konrad genannt Walker und Johann genannt Binder, beide von Schaffhausen. Im Auftrag des geistlichen Richters und auch des Bischofs fertigten sie öfters Urkunden aus⁵⁷.

Nachdem wir uns ein ungefähres Bild des geistlichen Gerichts zu Konstanz gezeichnet haben, ist es am Platze, seinen K o m -

⁵⁴ Das älteste Stadtbuch von Schaffhausen, herausgegeben von Johannes Meyer, 1857, S. 252.

⁵⁵ StaatsA.

⁵⁶ Das Amtleutebuch erwähnt an vereidigten Prokuratoren: Heini Abreiti 1476 (und hat den aid geschworen *tertia post augnetie anno 76*), Ulrich Schad von Schwyz 1487, Hans Haini 1488, ebenso 1498, Hainrich Grauff von Baden 1503 (und hat die ordnung geschworen), Gallus Clas von Tuttlingen 1509, Michel Weck von Wallenstadt 1516 (*iuravit*). — Es fällt auf, daß unter den Obgenannten sich meist Auswärtige finden. Der Beruf eines Anwaltes scheint unter den Einheimischen schwach vertreten gewesen zu sein.

⁵⁷ RBK 6393.

petenzenkreis genau zu umschreiben⁵⁸. Zum Teil ist dies durch die bunte Musterkarte von Beispielen bereits geschehen. Nach ihr gehörten vor den geistlichen Richter Streitigkeiten über Pfründe und ihre Verleihung, Patronatsrechte und damit verbundene Pflichten, wie die Renovation der Kirchen, Zehnten und andere Klagen, die irgendwie das Kirchenvermögen berührten. Zwei Hauptgegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit sind uns dabei nicht begegnet, die an dieser Stelle nachgeholt seien. Es betrifft dies die Ehegerichtsbarkeit und den Gerichtsstand des Klerus.

Die Ehegerichtsbarkeit nahm in den Verhandlungen des geistlichen Gerichtes einen breiten Raum ein. Was an Matrimonialangelegenheiten überhaupt denkbar ist, taucht auch hier auf. Wollte jemand diesen Gerichtsstand nicht anerkennen, so mußte er mit dem Kirchenbann rechnen, wie ihn beispielsweise Bischof Otto 1423 allen Laien-Diözesanen androhte, die Ehesachen vor einer andern Instanz zu erledigen gedachten⁵⁹. 1438 untersucht der Generalvikar einen Ehefall, trennt die Eheleute auf acht Tage, absolviert sie von der Exkommunikation wegen begangenem Ehebruch und auferlegt ihnen als Buße: achtmaliges Fasten jedes Jahr nach Belieben; jeden Abend vor dem Schlafengehen haben sie mit ausgebreiteten Armen ein Pater noster und ein Ave zu beten; nach acht Tagen ist der Ehekonsens zu erneuern⁶⁰. — 1478 entscheidet der Offizial des Konstanzer Hofes in einer Ehesache wegen Impotenz; die Eheleute sollen noch drei Jahre ununterbrochen zusammenleben⁶¹, und 1479 wird vor der gleichen Instanz ein Prozeß wegen Defloration ausgetragen⁶². — Schaffhausen ist in Ehesachen nicht eben häufig vertreten, was aber zu gar keinen voreiligen Schlüssen auf die Höhe der Moral zu deuten ist. Vor dem Notar Nikolaus Vögeli zu Konstanz appelliert 1469 eine gewisse Margareth Aigeli von Schaffhausen gegen

⁵⁸ Vgl. Meyer, Bundesrecht, S. 335.

⁵⁹ RBK 8974.

⁶⁰ RBK 10 144.

⁶¹ RBK 15 120.

⁶² RBK 15 302.

ein Urteil des Konstanzer Rates in ihrer Klagesache wegen Kindesanerkennung an den Bischof⁶³.

Am 18. November 1508 wendet sich Bürgermeister Hans Trüllerey an den «hochwirdigen hochgelerten Herr official des bischofflichen Hoff zu Costentz, minem günstigen lieben Herren». Es handelt sich um den Sohn des Rats Herrn Jerg Dorn von Schaffhausen, der «von ainer frowen der Ee halb vor Euch mit recht gefolget wird». Trüllerey gibt demnach zu, daß dem Sohne Dorns durch die Vorladung vor das geistliche Gericht kein Unrecht geschehe und gesteht damit indirekt dessen Schuld zu. Zweck seines Schreibens ist, für den Sohn des ehrbaren Mannes ein möglichst günstiges Urteil zu erbitten, «das mit den minsten costen zu Endt lauffe»^{63a}.

Und noch zum Gerichtsstand der Kleriker! Wo es sich um Disziplinarvergehen innerhalb der kirchlichen Verwaltung handelte, kam eine andere Instanz als das geistliche Gericht nicht in Frage. Im allgemeinen betrachtete es der Klerus gewiß als großen Vorzug, daß er der weltlichen Gerichtsbarkeit entrückt war. Jene Fälle, wo Geistliche einen weltlichen Gerichtsstand suchten, werden als Ausnahme von der Regel zu bewerten sein. Sie sind immerhin vorgekommen. Eine Urkunde von 1412 bezeichnet es als unbillig, daß ein Pfaffe zu Freiburg i. B. ohne bischöfliche Zustimmung sein Recht vor dem weltlichen Gerichte suchte⁶⁴. 1423 verbietet Bischof Otto von Hachberg, dem wir in der Folge noch mehrmals begegnen werden, den Priestern seiner Diözese, vor dem weltlichen Gerichte Recht zu suchen. Um seinem Verbote Nachachtung zu verschaffen, erhöht er die entsprechende Strafe auf 10 Pfund Konstanzer Pfennig⁶⁵.

Zu vielen Ermahnungen des bischöflichen Oberhirten und zu entsprechenden Eingriffen seines geistlichen Gerichtes gab das sittenlose Wesen mancher Kleriker Anlaß. Wir beschränken uns auf ein Beispiel, das wiederum auf Schaffhausen Bezug nimmt. Johann Schmid, Kaplan der Aussätzigen auf der Steig, bekennt

⁶³ RBK 13 657.

^{63a} Missiven, Bd. 1454—1516.

⁶⁴ RBK 8322.

⁶⁵ RBK 8974.

reumütig, daß er gegen alle klerikale Sitte jahrelang mit einer Witwe gelebt und sie geschwängert habe. Er verspricht, das Weib aus seinem Hause zu entlassen und niemals mehr mit ihr zu verkehren und bittet um Lossprechung, die ihm auch gewährt wird (1429)⁶⁶.

An Maßnahmen gegenüber der Zuchtlosigkeit des niedern Klerus ließen es übrigens die Konstanzer Bischöfe nicht fehlen^{66a}, und in ihrem Einverständnis setzte das geistliche Gericht so hohe Strafen fest, daß sich beispielsweise der Klerus der Schweizer Quart in einem Konkordat mit dem Bischof 1493 ausgedungen hat, die bisher üblichen Strafansätze für Zölibatvergehen dürfen nicht mehr erhöht werden. Die Behauptung, die sittlichen Schäden seien als Steuerquelle ausgebeutet worden, ist nach Albert Braun schwerlich aufrechtzuerhalten⁶⁷.

Ueber den T a g u n g s o r t des geistlichen Gerichtes zu Konstanz sind wir zur Genüge orientiert. Ein besonderes Konsistorialgebäude bestand hier nicht; es war auch in andern Bistümern nicht die Regel. Wie die weltlichen Richter, so tagten auch ihre geistlichen Kollegen gerne im Freien, sei es unter dem Turm der Kathedrale, sei es im Kreuzgang. Für Chur ist sogar der Chor des Domes als Gerichtsstätte bezeugt⁶⁸, während sich das geistliche Gericht zu Konstanz gewöhnlich im Kreuzgang des Domes versammelte. Diese Tatsache wird durch eine ganze Anzahl von Konstanzer Urkunden bezeugt. Ausnahmsweise — der Ort wird eben als selbstverständlich angenommen — gibt auch eine Schaffhauser Urkunde vom 22. Oktober 1491 davon Zeugnis⁶⁹.

Mit Recht ist nun schon die Frage erhoben worden, ob das Offizialat alle die unzähligen Fälle an der ordentlichen Gerichtsstätte zu Konstanz habe abwandeln können. Man erhält den Ein-

⁶⁶ RBK 9257.

^{66a} Vgl. RBK, 13 643, Maßnahmen des Bischofs Hermann von Breitenlandenbergr; ebenso Albert Braun, S. 179 (Hirtenbrief des Bischofs Thomas von 1495).

⁶⁷ a. a. O., S. 124.

⁶⁸ N. Hilling, S. 119. — Als Ort der Rechtshandlungen ist für Konstanz im 11./12. Jahrhundert ebenfalls der Chor bezeugt (Gottlob, S. 128).

⁶⁹ UR. 3435. — 1476 teilt Bischof Otto der Stadt Schaffhausen mit, daß das geistl. Gericht dieses Jahr im Predigerkloster gehalten werde. Korresp. 148.

druck, daß offenbar das Bestreben bestand, die Großzahl der Prozesse nach Konstanz zu ziehen. Allein es wurden wie überall Ausnahmen gestattet. Der 1415 auf dem Konzil zu Konstanz weilende, u. a. durch seine Flucht nach Schaffhausen berühmt gewordene Papst Johann XXIII. hatte erfahren, daß die Stadt Freiburg mehr als zwei Tagereisen von Konstanz entfernt sei und daß wegen der Weite, der Schwierigkeit und Unsicherheit des Weges und der damit verbundenen vielen Ausgaben manches, namentlich in Ehesachen, unerledigt bleibe. Um dem Uebelstand abzuhelpen, verordnete er: Jeder Bischof muß auf Verlangen der Stadt Freiburg innerhalb eines Monats einen vicarius forensis (Gerichtsvikar) entsenden, der seinen ständigen Sitz in Freiburg hat. Derselbe soll die Vollmachten eines Generalvikars in spiritualibus und in temporalibus haben für den ganzen Umfang des Archidiakonates Freiburg. Kommt der Bischof von Konstanz der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt selbst einen Vikar ernennen⁷⁰.

Bei der Größe der Konstanzer Diözese liegt es übrigens auf der Hand, daß die Bischöfe schon früh ihren Untergebenen Gelegenheit bieten mußten, anderswo als in Konstanz selber Recht zu suchen. Der entsprechenden Forderung der Diözesanen konnte bei den damaligen Verkehrsverhältnissen nicht wohl ausgewichen werden. Ja die delegierten Richter scheinen solchem Begehren in einem Maße entsprochen zu haben, daß sich Bischof Heinrich III. von Brandis veranlaßt sah, an alle Geistlichen und Laien seines Bistums folgenden Aufruf zu richten: Er, der Bischof, habe gehört, daß entgegen den bestehenden Vorschriften die bestellten Richter an unbedeutenden Orten zu Gericht sitzen, wo keine Rechtsgelehrten oder Anwälte für die streitenden Parteien zu Gebote stünden. Darum bestimme er, daß in Zukunft nur an solchen Orten Prozesse entschieden werden dürfen, wo jeder Partei wenigstens ein rechtskundiger Anwalt zur Verfügung stehe. Als solche Orte hätten in der ganzen Diözese nur Zürich und Kleinbasel zu gelten (1375)⁷¹.

⁷⁰ RBK 8864.

⁷¹ RBK 6339.

Bei dieser Sachlage werden wir es mit Ausnahmen zu tun haben, wenn der Konstanzer Offizial im Jahre 1343 zweimal in Kaiserstuhl⁷² und 1428 ein weiteresmal am selben Orte urkundet⁷³.

Die Kurve der Beziehungen zwischen dem geistlichen Gericht zu Konstanz und der Stadt Schaffhausen erreichte unbestritten ihren Höhepunkt mit der Tatsache, daß der Konstanzer Bischof mit seinem geistlichen Gericht vorübergehend in unserer Stadt Hof hielt. Es war dies in den Jahren 1429—31.

Immer wenn der Bischof Sitz und Gericht von der Kathedralstadt weg verlegte, so handelte es sich um eine Ausnahme, der besondere Umstände zugrunde lagen. Lange konnten solche Ausnahmezustände in der Regel nicht dauern, wenn wir von der endgültigen Verlegung nach Meersburg im Jahre 1526 absehen; denn es liegt auf der Hand, daß, wenn der Bischof seine Residenz verlegte, die Verwaltung sowohl nach der kirchlich-geistlichen, als auch nach der weltlichen Seite hin Not litt. Aber auch die Stadt Konstanz, der stärkste und zäheste Gegenspieler des Bischofs, sah solche Verlegungen nicht gerne, bedeuteten sie doch eine wirtschaftliche Schädigung der Bürgerschaft. Einer Konzession des geistlichen Herren an die Stadtbehörde kam es gleich, wenn Bischof Marquardt 1399 versprach, das bischöfliche Gericht nur im äußersten Notfall nach auswärts zu verlegen⁷⁴. Wie wenig die Konstanzer solche Dislokationen schätzten, geht daraus hervor, daß noch im Jahre 1803 der österreichische Stadthauptmann ernsthaft erwog, den seit 1526 in Meersburg residierenden Bischof zur Rückkehr in die Kathedralkirche zu bewegen, um so der verarmten Stadt neue Erwerbsquellen zu erschließen⁷⁵.

Vor einem wirklichen Notfall stehen wir, wenn sich 1451 der Bischof mit seinem Gericht wegen des großen Sterbens — es handelte sich offenbar um die Pest — vorübergehend nach

⁷² UR 656 und 659.

⁷³ RBK 9193.

⁷⁴ RBK 7589.

⁷⁵ Marlene Fleischhauer, Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Uebergang an Baden, S. 31.

Bischofszell begab. Niemand wird ihm diese Maßnahme verübelt haben, wo Leben und Gesundheit auf dem Spiele standen⁷⁶.

Andere Gründe spielten mit, als der aus dem Emmental stammende Bischof Heinrich III. von Brandis, früher Abt zu Einsiedeln, sein Gericht nach Zürich dislozierte (1366). Widerliche Streitigkeiten zwischen Stadt und Bischof, bei denen unmenschliche Grausamkeiten unterliefen, waren vorausgegangen. Der Bischof wurde sogar verdächtigt, in eine Mordaffäre verwickelt zu sein⁷⁷. Umgekehrt klagte dieser die Stadt bei der römischen Kurie an, jene hindere ihn an der Ausübung des Münz- und Zollrechtes, sowie seiner geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit. Ob die beidseitigen Vorwürfe vollumfänglich den Tatsachen entsprechen, ist nicht abgeklärt; diese Frage interessiert hier auch weiter nicht. Dagegen sei mit allem Nachdruck auf den Vertrag verwiesen, den bei dieser Gelegenheit der Konstanzer Hof mit dem Zürcher Rat abschloß und dessen vornehmste Aufgabe es war, die Reibungsflächen zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit während der Zeit der Dislokation — sie dauerte bis 1372 — zu verkleinern und die Kompetenzen auszuscheiden⁷⁸.

Wie 1366, so gab auch 1429 ein Streit zwischen Bischof und Stadt Anlaß zu einer wiederholten Verlegung. Da diesmal Schaffhausen in Frage kommt, so ist es wohl am Platze, den Ursachen der Fehde kurz nachzugehen. Zunächst ist zu sagen, daß Konstanz genau das gleiche Bild bietet wie andere Städte jener Zeit, in denen die erstarkende und selbstbewußt werdende Bürgerschaft sich von der Bevormundung eines geistlichen Herren zu befreien strebte. In Konstanz war der Bischof ursprünglich Grund-, Markt-, Münz- und Gerichtsherr. Von einem Hervortreten der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten hören wir bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts so gut wie nichts. Als Geburtsurkunde der Reichsstadt wird jenes Dokument bewertet, in welchem Heinrich VI. 1192 die Bürger von jeder Besteuerung

⁷⁶ BRK 7589.

⁷⁷ K. Rieder, S. 194.

⁷⁸ Der Vertrag ist in extenso angeführt bei Karl Rieder (s. Anm. 15), wo auch die Ursachen zur Verlegung erwähnt sind. — Dazu siehe RBK 5916, 6046, 6047.

durch den Bischof befreite⁷⁹. Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts taucht ein Rat auf⁸⁰. Noch im Jahre 1248 beschwor die Wahl eines Rates durch die Bürgerschaft entgegen dem geistlichen Verbot und in Mißachtung der dem Bischof gehörenden weltlichen Jurisdiktion den Bann über die Stadt herauf⁸¹. Doch sie behauptete sich trotz vorübergehender Rückschläge und es kam die Zeit, wo man statt nutzlosen Kämpfen sich in Kompromissen einigte. So schlossen 1375 die «Richter der Pfaffheit» mit Bürgermeister und Rat eine Vereinbarung, und dies im Einverständnis mit dem Bischof, «das si gericht mit der statt halten went drü ganze jar»^{81a}. Und 1399 verspricht Bischof Marquardt der Stadt Beachtung aller althergebrachten Freiheiten, wobei das Verfahren bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen weltlichem und geistlichem Gericht in mehreren Punkten geregelt wird^{81b}.

Viel zu schaffen gab dem Bischof die Zunftbewegung. Diese war ihm und seinen Interessen an und für sich schon zuwider, stärkte sie doch die untern Schichten der Bürgerschaft und beförderte sie die Emanzipation vom bischöflichen Stuhl. Dreimal war es im 14. Jahrhundert zu Zunftaufläufen gekommen (1342, 1370, 1389). Das Jahr 1429 verzeichnet den vierten und stärksten Zunftaufstand. Sein Ziel war, den Einfluß der Patrizier oder Geschlechter weiterhin zu vermindern und gewisse Zunftgenossen empfindlich dafür zu strafen, daß sie Beziehungen mit den Adeligen unterhielten. Tatsächlich hatten einige Bürger auf der «Katze», dem Gesellschaftshaus der Herren, verkehrt. Dies war der Anlaß zum Ausbruch der diesmaligen Zunftunruhen (15. August 1429). — Am 12. September des Jahres begaben sich 47 Angehörige der Geschlechter vor den Rat mit dem Begehren, sie möchten das Bürgerrecht aufgeben und auswandern. Darüber herrschte große Bestürzung. Offenbar befürchtete der Rat, der unter der Führung und dem entscheidenden Einfluß von Unterbürgermeister Ehinger stand, einen zu starken Aderlaß und er

⁷⁹ Wilhelm Martens, Geschichte der Stadt Konstanz, 1911, S. 133, zit. Martens.

⁸⁰ Ebenda S. 67.

⁸¹ RBK 1695.

^{81a} RBK Bd. II, n 241.

^{81b} Ebenda 7589.

weigerte sich daher, dem Gesuche zu entsprechen. Daraufhin begaben sich die Geschlechter auf die Pfalz und damit in den Schutz des Bischofs. Dort blieben sie während 54 Stunden von der Bürgerschaft eingeschlossen, gleichsam belagert, und mußten schließlich nachgeben, in dem Sinne wenigstens, daß sie sich eidlich verpflichteten, während ihrer Abwesenheit nur Konstanz als ihren Richter anzurufen. Jetzt beschloß der Bischof — es war Otto III. von Hachberg, ein unternehmungslustiger, kriegerischer und prachtliebender Herr⁸² — dessen Vermittlungsversuche ergebnislos verlaufen waren, mit seinem Konsistorium und seinem Hofgesinde nach Schaffhausen zu ziehen. Er nahm Wohnung in der Abtei zu Allerheiligen, während das Gericht bei den Barfüßern an der Brudergasse Unterkunft fand⁸³. Am 18. Oktober noch hatte der geistliche Herr zu Konstanz gesiegelt; am 24. des Monats urkundete er erstmals in Schaffhausen⁸⁴. Dem Bischof folgten seine Freunde vom Adel und zwar auf St. Martinsabend (10. November). «Summa so hinusgezogen sind, 47 personen on wip, kint knecht und magt . . . wurden burger zu Schaffhusen und schwuren, daselbst ein jar husheblich zu sin», sagt die Chronik⁸⁵. So wurde Schaffhausen, vorübergehend wenigstens, zum Sitz des geistlichen Gerichtes. Mußten die Konstanzer den Wegzug von annähernd 50 Familien als Verlust empfinden, so traf für Schaffhausen wohl das Gegenteil zu. «Nicht geringe Vorteile, bemerkt Kirchhofer, brachte diese Auswanderung unserer Stadt, und manche spätern Familienverhältnisse (Familienbande) mögen dadurch angebahnt worden sein⁸⁶.»

Siebzehn Monate blieben die Geschlechter in Schaffhausen⁸⁷. Unterm 29. November 1429 setzte der Schaffhauser Rat die Bedin-

⁸² Martens, S. 92. — Siehe auch RBK 9274.

⁸³ RBK 9281.

⁸⁴ Ebenda.

⁸⁵ Vgl. die Chroniken der Stadt Konstanz, 2 Bände, herausgegeben von Ph. Ruppert 1890, wo S. 134 ff. über den Zunftaufstand von 1429 erschöpfend berichtet wird. — Melchior Kirchhofer, Neujahrsgeschenke XIV, 1835, S. 7, redet von 55 ausgezogenen Geschlechtern, Martens (S. 217) von 59.

⁸⁶ Neujahrsgeschenke XIV, S. 7.

⁸⁷ Ebenda.

gungen fest, nach denen sie als Bürger aufgenommen werden sollten. Das Original der sehr weitläufigen Urkunde mit schön erhaltenem Siegel findet sich im Stadtarchiv zu Konstanz⁸⁸. Laut deren Inhalt sollten die in Schutz und Burgrecht Aufgenommenen samthaf, jeder nach seinem Vermögen, jährlich 300 Pfund Haller steuern, alle Rechte zu Handel und Gewerbe wie jeder andere Bürger, sowie jeder Zeit mit Leib und Gut freien Zug haben und nicht verpflichtet sein, so lange Schaffhausen mit Konstanz in «Ainung» sei, mit «denen» (von Konstanz) zu reisen⁸⁹.

Diese Art der Lösung erweckt durchaus den Eindruck provisorischen Charakters. Man rechnete im Spätherbst 1429 in Schaffhausen offenbar damit, daß die meisten der zugezogenen Konstanzer Geschlechter bei sich bietender Gelegenheit ihre alte Heimat wieder beziehen würden. Eberhard Gothein sagt hierzu ganz bestimmt: «Jedermann wußte, daß die Geschlechter ihren Wohnsitz nur kurze Zeit zu wechseln gedachten⁹⁰.» Auffällig ist vor allem, daß der jährliche Steuerbetrag von 300 Pfund gesamthaf entrichtet werden mußte. Dieser Zahlungsmodus sieht eher nach einer kollektiven Toleranzkaution aus. Eine regelrechte Bürgeraufnahme kann auch deshalb nicht vorliegen, weil die Geschlechter vor ihrem Auszug Konstanz als ihren Gerichtsstand hatten anerkennen müssen, für private Rechtssachen wenigstens. Auch scheint eine Aufnahme in die Zünfte nicht erfolgt zu sein. Um den Zugewanderten aber doch die Möglichkeit zu geben, «in anligenden sachen und gescheften, darumb si hilf und raut von ainander ze haben . . . sich . . . mitsamt ainander zu unterreden», gestattete ihnen der Vertrag ausdrücklich, aus ihrer Reihe einen Obmann zu erwählen, «welcher si denn bedunkt, inen der nützlichest, erlichest und fuglichest ze sind». Dieser hatte das Recht, seine Landsleute «als oft, dik und vil in das notdurftig sin bedunkt», zu versammeln und gemeinsame Angelegenheiten mit

⁸⁸ Ph. Ruppert, Bd. II, S. 353 ff., wo die Urkunde vollinhaltlich wiedergegeben ist.

⁸⁹ Ebenda, Bd. I, S. 146.

⁹⁰ Eberhard Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Straßburg 1892, S. 349.

ihnen zu besprechen und zu erledigen, ohne daß sie von den hiesigen Altbürgern beargwohnt worden wären⁹¹.

Der Zuzug von Bischof, geistlichem Gericht und Geschlechtern findet auch in den Stadtrechnungen einen allerdings ziemlich dürftigen Niederschlag. Es wird bei der Ankunft der Konstanzer gewesen sein, als man 16 Schilling ausgab um 6 Kanten «den geschlechtern von Costenz». Ebenfalls als einen Akt der Begrüßung und des Empfanges der hohen Herrschaften schätzen wir es ein, wenn «minen Herren von Costentz und dem Markgrafen sinem bruder» Fische im Werte von 15 Pfund geschenkweise überreicht wurden⁹².

Die Regelung der ganzen immerhin außergewöhnlichen Angelegenheit erforderte begreiflicherweise zahlreiche Botengänge zwischen den damals verbündeten Städten Schaffhausen und Konstanz. Auf das Konto der in Schaffhausen weilenden Konstanzer Patrizier werden wir alle jene Ausgabeposten für reitende und laufende Boten zu setzen haben, die als Grund anführen «gen Costentz von des geschlechtz wegen». Wenn der Stadtbote Henslin zweimal je 1 Pfund 4 Schilling «gen Costentz wegen Jacob von Ulm» empfängt, so vermuten wir allerdings, daß es sich dabei nicht um den gleichnamigen, z. Z. in Schaffhausen weilenden Emigranten handelt, sondern um jenen Jakob von Ulm, der im November 1429 im Zusammenhang mit den Zunftunruhen auf seinem Gute in Marbach am Untersee von einer Schar Konstanzer überfallen, samt seinem Sohne gefangengenommen, nach Konstanz geführt und getürmt wurde, nachdem sein Besitztum arg beschädigt worden war⁹³.

Mochte der Bischof mit seinem Wegzug von Konstanz und der Verlegung des geistlichen Gerichts auch die Absicht verbinden, seine Feinde damit empfindlich zu strafen, so wartete er

⁹¹ S. Anm. 88. — In der besagten Urkunde werden die Konstanzer Emigranten namentlich aufgeführt; sie entstammen den Geschlechtern von Ulm, Muntbrat, von Tettikofen, Blarer, Lehrter, von Hoff, von Roggwil u. a.

⁹² Stadtrechnung 1429/30.

⁹³ Ph. Ruppert, Bd. I, S. 156. Ebenso Ernst Issel, Die Reformation in Konstanz, 1898, S. 8.

andererseits in Schaffhausen doch wieder auf eine günstige Gelegenheit zu baldiger Rückkehr. Diese blieb denn auch nicht lange aus. Schon am 23. Februar 1430 legte er den Konflikt mit Konstanz bei und am gleichen Tage schickte er Botschaft nach Schaffhausen, worin er sein Gericht aufforderte, wieder nach der Bodenseestadt zu ziehen⁹⁴. Zwei Tage darauf hielt er mit dem dortigen Rat, den Geschlechtern, der Bürgerschaft und den Domherren eine Art Verbrüderungsmahl. Im Monat März 1430 folgte das geistliche Gericht dem Rufe seines Herrn und verließ Schaffhausen auch. — Tatsächlich lagen die Verhältnisse für den Bischof wieder günstiger. Mittlerweile waren nämlich die Geschlechter auch nicht müßig gegangen; «sy wurben zu unserm Herren künig Sigmunden und andern Herren»⁹⁵. Dieser drängte, anfänglich allerdings ohne Erfolg, vor allem darauf, daß die Patrizier des in ihren Augen schmähhlichen Eides entbunden würden. Eine Konferenz zu Konstanz, in Anwesenheit aller Emigranten um Bartholomäi 1430, führte noch nicht zum einigenden Ziel⁹⁶. Auch spätere in Schaffhausen gepflogene Verhandlungen verliefen ziemlich resultatlos.

Da gestaltete sich der Lauf der Dinge ganz wider Erwarten zugunsten von Adel und Bischof. Der Rat von Konstanz wurde nämlich von den eigenen Zünften verjagt. Diese Tatsache gab dem König Sigismund willkommenen Anlaß, sich in die innern Verhältnisse der Stadt einzumischen. Sein Eingriff glich einem Strafgericht, legte er ihr doch eine Buße von 28 000 Gulden auf. Gleichzeitig vermittelte er am 15. Dezember 1430 eine Richtung zwischen der Gemeinde und den Geschlechtern, welche die letztern überaus begünstigte. Kleiner und Großer Rat sollten inskünftig zur Hälfte von den Geschlechtern und zur andern Hälfte von der Gemeinde bestimmt werden. Ebenso waren der Vogt und der Bürgermeister abwechselungsweise von den Adeligen und der Bürgerschaft zu wählen. Im weitem wurde die Zahl der Zünfte von 20 auf 10 herabgesetzt und damit der Einfluß der Hand-

⁹⁴ RBK 9349.

⁹⁵ Ph. Ruppert, S. 147.

⁹⁶ Ebenda S. 148.

werker stark reduziert. In der gleichen Linie bewegte sich die Verfügung, die beiden Zünfte der Leineweber und Gerber, die sich bei den Unruhen als besonders tätig erwiesen hatten, verlieren ihre Selbständigkeit und seien andern Zünften zuzuteilen⁹⁷. — Jetzt war der Augenblick zur endgültigen Rückkehr der nach Schaffhausen verzogenen Geschlechter gekommen. Schon 1431 sitzen von den 47 Emigrierten wieder 15 im Rat⁹⁸.

Trotz solch günstiger Voraussetzungen für den Bischof sollte die Ruhe noch nicht einkehren. War der Streit mit der Stadt geschlichtet, so entbrannte er nun zwischen Bischof und Domkapitel. Die Domherren behaupteten, der Bischof, der die schwere Last seines Amtes ohnehin nicht länger tragen wollte, sei zu milde. Sie verklagten ihn darum in Rom, und der Papst stellte sich auf ihre Seite. Darob neuer Streit! Wiederum verließ der Bischof den ihm zu heiß gewordenen Konstanzer Boden und zog von neuem nach Schaffhausen, wo er, wie schon zwei Jahre früher, Gericht und Hof hielt (um die Jahreswende 1431/32). Als Grund seines diesmaligen Auszuges wird ausdrücklich der Streit mit dem Domkapitel angegeben⁹⁹.

Doch auch dieser zweite Aufenthalt dauerte nicht lange. Schon sechs Tage vor Fronleichnam (14. Juni) zog es den Bischof wieder in seine Residenz zurück¹⁰⁰. Er verständigte sich mit seinem Domkapitel zunächst dahin, daß ein Stellvertreter seine Funktionen ausüben sollte, wogegen er jährlich eine Rente von 2000 Gulden 200 Heller empfing¹⁰¹. Schon 1433 resignierte Bischof Otto, der im jugendlichen Alter von erst 22 Jahren den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, endgültig gegen ein Leibgeding von 2500 Pfund. Als Privatmann zog es ihn neuerdings zu den Mönchen von Allerheiligen, vielleicht mit der Absicht, hier das Ende seiner Tage zu sehen¹⁰². Warum er in Schaffhausen nicht seßhaft wurde, darüber wissen wir nichts Genaueres. Bekannt ist

⁹⁷ Martens, S. 218 ff.

⁹⁸ Ph. Ruppert, S. 146 Anm.

⁹⁹ RBK 9408.

¹⁰⁰ RBK 9433.

¹⁰¹ RBK 9457.

¹⁰² RBK 9530 und 9592.

nur, daß es sich auch beim drittenmal nur um einen kurzen Aufenthalt hier handelte. In Konstanz kaufte er sich alsdann neben den Barfüßern ein Haus. Sein unstetes Leben beschloß er erst im Jahre 1451. Ohne Gesang und Geläute begrub man ihn, «dann er alles verthun hat», wie der Chronist sagt¹⁰³.

Melchior Kirchhofer führt den Bau des großen Saales, «in welchem nun die Bibliothek des Ministeriums liegt», auf Bischof Otto III. und seine Anwesenheit in Schaffhausen zurück. Man glaubt, daß er damit den Kreuzsaal zu Allerheiligen meine. Leider gibt er die Quelle für diese Behauptung nicht an. Zudem lehrt die neuere Baugeschichte, daß der Kreuzsaal in seiner heutigen Form erst im Jahr 1639 gebaut worden ist¹⁰⁴.

Wir haben eingangs auf das gespannte Verhältnis hingewiesen, das zu Ausgang des Mittelalters zwischen der geistlichen und der weltlichen Gerichtsbarkeit bestand. Auf diese Auseinandersetzung näher einzugehen, bleibt unsere Aufgabe in einem letzten Abschnitt. Daß zwischen den beiden genannten Instanzen Differenzen und ernsthafte Streitigkeiten entstanden, wird niemanden wundern, der auch nur einigermaßen um die unsichere und schwankende Rechtslage des Mittelalters weiß. So wenig die Kompetenzen der hohen und niedern Gerichtsbarkeit klar ausgeschieden waren, so mangelhaft war die Grenze zwischen welt-

¹⁰³ Christ. Schultheß, S. 56.

¹⁰⁴ Schon Rüeger bringt den Bau des Kreuzsaales in Zusammenhang mit dem Aufenthalt Bischof Ottos in Schaffhausen. Er verlegt ihn in das Jahr 1418 (offenbar liegt eine Verwechslung mit dem Besuch Papst Martins V. vor). Auch begründet er diesen Besuch entgegen den feststehenden Tatsachen «in obgemelten iar sterbender löufen halb» (S. 243). Besser ist Kirchhofer orientiert, der den hiesigen Aufenthalt des Bischofs Otto richtigerweise mit den Zunftunruhen in Konstanz begründet (Neujahrsgeschenke 1835, S. 7). Hinsichtlich des Saalbaus (Kreuzsaal) werden wir bis auf weiteres der Auffassung von K. Sulzberger beipflichten, der glaubt, für die Klosterzeit komme eine solche Veränderung gar nicht in Frage. Den Bau des Kreuzsaales verlegt er quellenmäßig ins Jahr 1639 und dessen Ausgestaltung schreibt er dem Maler und spätern Bürgermeister Hans Caspar Lang zu (Baugeschichte des Klosters Allerheiligen von 1050—1919, in: Museum zu Allerheiligen, Schaffhausen, 1938, S. 18).

licher und geistlicher Gerichtsbarkeit gezogen. Wohl sagt der Schwabenspiegel: «Dis ist umbe en ê, daz suln richten geistliche richter». Von einer scharfen Ausscheidung kann man hier nicht sprechen. So muß man sich beispielsweise fragen, ob unter den Begriff «Ehe» nicht auch Dinge fallen, wie Vermögensregelung, Kinderversorgung u. dgl.¹⁰⁵. Bei dieser Sachlage ist es selbstverständlich, daß die Fälle Legion sind, wo das geistliche Gericht mit seinen weltlichen Antipoden zusammenstieß. Auch in Konstanz erleben wir die Tatsache, daß jenes nach anfänglichem ständigem Vordringen in die Defensive gedrängt wurde. Daß die kraftvoll auftretenden und selbstbewußten Orte der jungen Eidgenossenschaft mit Vorliebe versuchten, die Fesseln der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu lockern, ist bereits angedeutet worden. Schon der Zürcher Bundesbrief von 1351 verbietet, daß ein Laie den andern wegen einer Geldschuld vor das geistliche Gericht lade. Das klassische Beispiel aber ist der P f a f f e n b r i e f von 1370. Ganz entschieden nehmen darin die Kontrahierenden (es sind die acht alten Orte ohne Bern und Glarus) Stellung gegen den großen Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit, indem sie den Klerikern untersagen, rein weltliche Angelegenheiten vor das geistliche Gericht zu ziehen, wie es der Domprobst des Großmünsters und Sohn des Bürgermeisters Brun hatte praktizieren wollen. «Noch nie, sagt Johannes Meyer, haben sich die Eidgenossen so ausdrücklich gegen den Mißbrauch der geistlichen Immunität ausgesprochen wie hier. Hier zum erstenmal traten sie den Angriffen geistlicher Gerichtsbarkeit ganz entschieden entgegen¹⁰⁶.» Verstieß ein Kleriker gegen den Pfaffenbrief und rief er fremde Gerichte an, so sollte er von aller Gemeinschaft mit den Eidgenossen ausgeschlossen und rechtlos sein, bis er von den fremden Gerichten abgelassen und den Schaden ersetzt hatte.

In der gleichen Richtung im Sinne der Befreiung vom geistlichen Gericht geht es auch, wenn sich 1407 Bischof Albrecht Blarer veranlaßt sieht, mit der Stadt Zürich ein Uebereinkommen zu treffen, laut welchem auf Klagen des dortigen Klerus wegen

¹⁰⁵ W. Köhler, S. 185.

¹⁰⁶ Bundesrecht, I, S. 459.

Beleidigung eines Klerikers durch einen Laien der Rat sofort nach Stadtrecht urteilen soll¹⁰⁷.

Wie konsequent die Zürcher auch in relativ nebensächlichen Dingen auf ihrem Standpunkt beharrten, lehrt ein Fall aus dem Jahr 1477, der für uns deshalb von besonderem Interesse ist, weil er Schaffhausen berührt. Ein Schaffhauser Gloggnier (Glockengießer) hatte der Gemeinde Dübendorf eine Glocke geliefert. Die Dübendorfer behaupteten, sie hätten entsprechend der getroffenen Uebereinkunft ihre Schuld in der Höhe von «ein fund geltz» beglichen. Im Gegensatz dazu war der Gloggnier — sein Name ist nicht erwähnt — der Auffassung, man schulde ihm noch 10 Gulden. Um sich Recht zu schaffen, verklagte er die Gemeinde beim geistlichen Gericht in Konstanz. Die Beklagte anerkannte den Rechtsstand aber nicht. Sie wandte sich an den Rat zu Zürich, und dieser ersuchte daraufhin die Schaffhauser angelegentlich, sie möchten den Kläger doch veranlassen, «sölich fürgenommen und angefangen recht zu Costentz fürderlichen abzustellen». Die Zürcher beriefen sich dabei «uf unser pünden, so wir gegen einander hand»¹⁰⁸. — Wir wissen nicht, wie die Schaffhauser auf den eindrücklichen Wunsch ihrer Nachbarn von der Limmat reagiert haben. Doch ist anzunehmen, daß sie ihm entsprachen, stand doch Zürich mit seinem Ansinnen unbedingt auf dem Boden des Bundes von 1454, der in Punkt 8 erklärt: «Es sol ouch keinley den andern, der in diser puntnisse ist, uff kein frönd geistlich noch weltlich gericht laden noch triben»¹⁰⁹.

Daß auch Schaffhausen im gegebenen Fall Front gegen das geistliche Gericht in Konstanz machen konnte, illustriert folgender Fall: Im Jahre 1407 amtete zu Lohn der ehrbare Priester Eberhard Widmar. Aus uns unbekannten Gründen geriet er in Streit mit Marti Negellin (Nägeli) zu Schaffhausen. Dieser und seine Gehilfen «viengent» den Priester, taten ihm Schaden und «noment im das sin». Darüber brach ein Streit aus zwischen der Stadt Schaffhausen und dem Bischof. Der hiesige Rat nahm sich

¹⁰⁷ RBK 8037.

¹⁰⁸ Korresp., Bd. I, StaatsA.

¹⁰⁹ Siehe Bundesbrief von 1454 (Anm. 12).

seines Mitbürgers an, während der geistliche Herr zu Konstanz die Partei des Priesters ergriff, indem er «die von Schaffhusen und Martin Negellin bekumert und angraiff mit sainem gaistlichen gericht und bennen». Unter dem Vorsitz von Graf Hermann von Sulz, der ein illustres Schiedsgericht präsierte — u. a. saß darin ein Hans von Habsburg — kam eine sog. Richtung zustande, nach welcher der Bischof «alle gaistlichen gericht und benn, so sich erlossen hetten», aufhob. Negellin wurde gehalten, den dem Priester Eberhard zugefügten Schaden wieder gut zu machen. Für den Fall, daß sich aus der Angelegenheit noch irgendwelche Zwistigkeiten ergeben sollten, wurde die Zuständigkeit des geistlichen Gerichtes auf alle Fälle verneint. Ergäbe es sich, daß der Priester in der Folge noch eine Forderung zu stellen habe, «daz sol usgetragen werden mit recht vor minen Herren von Costentz nach weltlichem und nicht nach gaistlichem Gericht». Im umgekehrten Falle waren Vogt und geschworne Rat zu Schaffhausen als richterliche Instanz vorgesehen¹¹⁰.

Am 27. April 1420 entschied der Schaffhauser Rat in einem Fall streitigen Gerichtsstandes typisch im Sinne der Verdrängung des geistlichen Gerichtes. Conrad Keller von Ramsen als Inhaber eines Lehenhofes zu Wiesholz, der dem Kloster St. Agnesen zu Eigentum gehörte, behauptete, sein Gut sei Erblehen und nicht Handlehen. Auch war der Hof seiner Ansicht nach «ain sölich gut, das vor gotzhuslütten söll berechtet werden» (vom Gemeindegericht). Demgegenüber vertrat der Probst von St. Agnesen den Standpunkt, man solle «die sach wysen für ain official und das geistlich gericht des hoffs zu Costentz», da sie «des gotzhus ehaffti berürtin». Der Spruch des Rates lautete dahin, der Fall sei zum Entscheide nicht nach Konstanz, sondern vor Gotteshausleute zu weisen¹¹¹.

Um die Wende des 15./16. Jahrhunderts mehren sich die Beispiele, in denen Schaffhausen die Zuständigkeit des geistlichen Hofes zu Konstanz bestreitet. 1510 hatte der Leutpriester von Allensbach zwei Frauen von Schaffhauser Bürgern beim Official

¹¹⁰ UR. 1476.

¹¹¹ UR. 1665.

zu Konstanz «fürgenommen». Ueber die materielle Seite des Falles sind wir nicht orientiert. Wir erhalten nur insoweit Auskunft, als der Schaffhauser Rat fand, es handle sich «umb ain sach, die im grund lay und nit gaistlich» sei. Er ersuchte daher den Offizial, den Fall nach Schaffhausen zu delegieren und den Leutpriester von Allensbach anzuweisen, sich beim dortigen Gericht Recht zu verschaffen¹¹². — 1512 waren vier Schaffhauser vor das geistliche Gericht geladen «von des vischentz und Angles wegen». Der Rat gab der Verwunderung über eine derartige Maßnahme Ausdruck und stellte die ernstliche Bitte, «das geistlich gericht abzustellen»¹¹³.

Man war früher der Meinung, erst die Reformatoren mit ihren Fanfarenstößen — es sei an Luthers Ausspruch von der «greulichen Schinderei der Offiziäl» erinnert — hätten die Bewegung gegen die geistliche Gerichtsbarkeit ausgelöst. Wir haben mehrfach darauf hingewiesen, daß die Emanzipation lange vor der Reformation einsetzte, als sie noch gar keinen konfessionellen, sondern nur politisch-sozialen Charakter haben konnte. Die Reformation hat die Bewegung bloß beschleunigt und zu einem gewissen Abschluß gebracht. Es ist erwiesen, daß nicht bloß durch die westlichen Länder, sondern auch durch Deutschland schon durch das ganze 14. Jahrhundert das Bestreben geht, das geistliche Gericht einzuschränken¹¹⁴. Dabei fanden die weltlichen Gegenspieler nicht von allem Anfang an und überall die erwünschte Unterstützung beim Volke. Man war sich wohl bewußt, daß die geistlichen Gerichte noch im Hochmittelalter einen Fortschritt der Rechtspflege und der Zivilisation bedeuteten¹¹⁵.

¹¹² Missiven. 29./30. Nov. 1510.

¹¹³ Ebenda, 23. Aug. 1512.

¹¹⁴ Justus Hashagen, Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späteren Mittelalter, in Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 37, Weimar 1916, S. 229, zit. J. Hashagen. — Vgl. dazu auch Th. Graf, wo speziell die Verhältnisse in Luzern beleuchtet werden. Ebenso Bauhofer S. 31: Die Art, wie Zürich — bei grundsätzlicher Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit — . . . doch tief in ihre Domäne eingriff, ist ein sprechendes Beispiel für die lange Jahrzehnte vor der Reformation einsetzende Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die weltliche Obrigkeit.

¹¹⁵ J. Hashagen, S. 226.

Man schätzte im Volke auch gewisse Vorzüge, mit denen die weltlichen Gerichte damals noch nicht aufwarten konnten. Früher als diese gaben die geistlichen Gerichte Gelegenheit, sich durch Prokuratoren und Advokaten vertreten bzw. verbeiständen zu lassen. Man rühmte ihnen, in ältester Zeit wenigstens, ein rascheres Verfahren und eine fortschrittlichere Beweisführung nach. Und endlich schätzte man gewissen Ortes die weit wirksameren Straf-, Zwangs- und Vollstreckungsmittel, die dem geistlichen Gericht in Form von Exkommunikation, Bann und Interdikt zur Verfügung standen und die sich besonders im Betreibungs- und Schuldprozeß auf Seite der Kläger großer Beliebtheit erfreuten. Die kirchlichen Strafen verbürgten auch eine größere Kredit-sicherheit als die weltlichen, war es doch Brauch, Schuldbriefe mit Exkommunikationsklauseln auszustellen, um damit das Vertrauen des Gläubigers und die vertragliche Verpflichtung zu stärken¹¹⁶. Aber gerade diese angebliche Stärke half dazu mit, daß die geistlichen Gerichte mit der Zeit an Boden verloren und daß ihre Beliebtheit sank, besonders seit man das Gefühl hatte, daß die geistlichen Strafen mancherorts zu Mitteln der kirchlichen Finanzpolitik und zu Hebeln der kirchlichen Steuermaschine wurden¹¹⁷. Auch erregte der wegen Geldschulden ausgesprochene Bann, den man früher in wenig kritischer Unterscheidung der Dinge einfach hingenommen hatte, im Spätmittelalter heftigen Unwillen, und den Städtern war u. a. die Störung des Markt-lebens, die sich bei den mit dem Interdikt belegten Gebieten automatisch einstellte, verhaßt¹¹⁸. Diesen Stimmungswechsel benützte begreiflicherweise die politische Führung, um in entscheidenden Schlägen gegen die geistliche Gerichtsbarkeit auszuholen. Daß dabei auch manches Gute zerstört wurde, liegt auf der Hand.

Zur Zeit der Reformation war Zürich im Ringen gegen die geistliche Gerichtsbarkeit bahnbrechend. Mit der Einführung der Ehegerichtsordnung vom 10. Mai 1525 setzte es den Schlußstrich

¹¹⁶ Th. Graf, S. 104.

¹¹⁷ J. Hashagen, S. 247.

¹¹⁸ Th. Graf, S. 104.

unter das Kapitel der Beziehungen zum Konstanzer Konsistorium. Was Schaffhausen anbelangt, so sind die zur Verfügung stehenden Beispiele nicht beweiskräftig genug, um die Behauptung zu stützen, als sei unsere Stadt in der Auseinandersetzung mit dem geistlichen Gericht bei den Schrittmachern gewesen. Es hat sich bei uns vieles etwas bedächtiger und damit langsamer entwickelt (vgl. Zunftverfassung, Erwerbung der Landschaft, Einführung der Reformation). Soviel dagegen steht fest, daß Schaffhausen doch mitmarschierte. Den diesbezüglichen Bestrebungen Zürichs zu Anfang des Reformationszeitalters stand es durchaus sympathisch gegenüber. Zu einer Zeit, als man hier noch gut katholisch war, als man noch die Messe las und sich verheiratende Priester ihrer Pfrund entsetzte, — 1525—29 — sind fünf Fälle bekannt, die Schaffhausen durch das neue Zürcher Ehegericht und nicht durch die ordentliche Instanz, den Offizial zu Konstanz, beurteilen ließ¹¹⁹. Hierin erblicken wir ein Anzeichen zum endgültigen Abbruch der Beziehungen zum Konstanzer Gericht auch von Seite Schaffhausens. Auf Grund des Reformationsbeschlusses vom Michaelistag 1529 stellten die verantwortlichen Organe, dem Beispiel Zürichs folgend, ebenfalls in kürzester Zeit eine Ehegerichtsordnung auf. Damit war auch für das Gebiet unseres Standes der letzte endgültige Schnitt vollzogen gegenüber einer Gerichtsinstanz, die man während mehr als eines halben Jahrtausends als zuständig anerkannt hatte. Der lange wechselvolle Streit zwischen Staat und Kirche hatte so auch in Schaffhausen mit dem Siege des ersteren geendigt. Als «summus episcopus» übernahm der Rat in der Folge die Funktionen des bischöflich geistlichen Gerichtes.

¹¹⁹ W. Köhler, S. 207.